

**Gesetzesentwurf**

**der Fraktionen SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**

**1. Problem und Regelungsbedürfnis**

Die Landesmedienanstalten in Deutschland haben aus historischen Gründen unterschiedliche Bezeichnungen. Die Namensgebung orientierte sich zumeist an der Entwicklung des Medienbereichs und war so einem stetigen Wandel unterworfen. In dieser Entwicklung hat sich in den letzten Jahren, ausgehend von der bundesweiten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten unter dem Markenzeichen „die medienanstalten“ in mehreren Bundesländern die Bezeichnung „Medienanstalt + Landesname“ durchgesetzt.

In Rheinland-Pfalz wurde die Landesmedienanstalt als „Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter“ errichtet. Im Jahr 2005 erfolgte als Reaktion auf die Erweiterung der Medienlandschaft eine Umbenennung in „Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)“.

Mit Blick auf eine anzustrebende Vergleichbarkeit aller Anstaltsnamen ist eine erneute Umbenennung in „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ vorzunehmen. Mit diesem Namen gleicht man sich der Mehrzahl der insgesamt vierzehn Medienanstalten an und hebt die Zugehörigkeit zu dieser Aufsichtsebene hervor.

Gleichzeitig wird so der Tätigkeitsbereich der Anstalt umfassend formuliert. Durch die Zusammenfassung der Bereiche Fernsehen, Hörfunk und Internet unter dem übergeordneten Begriff „Medien“ erfolgt eine Vereinheitlichung des Aufgabengebiets. Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz ist so als Akteur erkennbar und ihre Tätigkeit wird mit dem Land Rheinland-Pfalz verbunden.

Auch mit Blick auf die einfache Auffindbarkeit erscheint eine Umbenennung angezeigt. So sprechen die einschlägigen Staatsverträge stets von den „Landesmedienanstalten“, sodass sich ein vergleichbarer Name für die Verständlichkeit und Auffindbarkeit der rheinland-pfälzischen Medienanstalt anbietet.

Um das Verständnis des Tätigkeitsbereiches zu erhöhen, eine bundesweite Uniformität voranzutreiben und eine bessere Auffindbarkeit gewährleisten zu können, ist eine Anpassung des Namens daher geboten.

Im Rahmen einer Umbenennung ist eine Anpassung landesgesetzlicher Regelungen notwendig.

**2. Lösung**

Das Landesmediengesetz und das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag **zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland** müssen angepasst werden.

**3. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist die Staatskanzlei.

# Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 431, BS 225-1), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 3. September 2020 (GVBl. S. 372, Anhang I 167), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Landesmedienanstalt“ durch die Worte „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Medienanstalt Rheinland-Pfalz

Die bisherige Anstalt des öffentlichen Rechts "Landeszentrale für Medien und Kommunikation" (LMK) wird in "Medienanstalt Rheinland-Pfalz" (Medienanstalt RLP) umbenannt. Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nicht anders bestimmt, von der Medienanstalt RLP wahrgenommen.“

3. Es werden an folgenden Stellen jeweils das Wort „LMK“ durch die Worte „Medienanstalt RLP“ ersetzt:

In § 3 Abs. 2 Nr. 9, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 8 Halbsatz 1, § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 4, § 20 Satz 1 bis 3, § 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 und 3, § 22 Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 5, 8 und 9 und Abs. 4 Satz 1 bis 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Satz 4, Abs. 4 und Abs. 6, § 25 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5, § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3, Abs. 5 Nr. 2, 6 und 7 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2, § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 4, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 30 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 5, § 31 Abs. 1 Satz 1, 4, 5 und 6, Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 und Abs. 8, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2, , Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 Satz 1 und 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 39 Satz 1 und 2, 41 Abs. 1 Nr. 1, § 42 Nr. 7, § 43 Abs. 3 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1, 7 und 8, § 45 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1, § 50, § 52 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5.

4. Es werden an folgenden Stellen jeweils die Worte „Landeszentrale für Medien und Kommunikation“ durch die Worte „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ ersetzt:

In den Überschriften zu § 2 und zu Abschnitt 3.

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorherigen Bestimmungen geändert.

6. § 53 wie folgt geändert:

- a. Der Absatz 1 wird gestrichen.
- b. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

## Artikel 2

### Änderung des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 3. September 2020 (GVBl. S. 372, Anhang I 167) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „Landeszentrale für Medien und Kommunikation“ durch die Worte „Medienanstalt Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt (...) in Kraft.



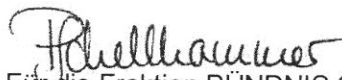
Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion der CDU:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: